

# Allgemeine Bedingungen für Geldanlagen

(Stand: 01/2018)

## 1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Geldanlagen und der Sonderbedingungen

### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für Geldanlagen gelten für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Deutschen Bausparkasse Badenia AG (im Folgenden Bausparkasse genannt). Zusätzlich gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen, z. B. für Festgeldanlagen, für den Sparverkehr und für Sparbriefe, Sonderbedingungen. Für Bausparverträge sind ausschließlich die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge maßgeblich.

### (2) Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Geldanlagen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe widerspricht und bei der Bekanntgabe auf diese Folge besonders hin gewiesen wurde.

## 2. Bankgeheimnis

Die Bausparkasse ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf die Bausparkasse nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bausparkasse zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.

## 3. Gemeinschaftskonto

### (1) Verfügungsbefugnis

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kontoinhaber berechtigt, allein und unbeschränkt über das Konto zu verfügen sowie Dritte in diesem Rahmen zu bevollmächtigen. Zur Kontolösung bedarf es der Unterschrift aller Kontoinhaber.

### (2) Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsbefugnis eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bausparkasse gegenüber widerrufen. Danach können die Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen.

### (3) Tod eines Kontoinhabers

Im Falle des Todes eines Kontoinhabers ist – sofern keine Todesfallbegünstigung vereinbart ist – nur der überlebende Kontoinhaber Verfügungsberechtigt. Der überlebende Kontoinhaber ist auch berechtigt, das Konto ohne Mitwirkung der Erben aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden von seinen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen, wobei das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis jedem Erben allein zusteht. Widerruft ein Miterbe, bedarf die Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen alle Miterben die Einzelverfügungsbefugnis kann der Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit allen Miterben über das Konto verfügen.

## 4. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

### (1) Allgemeines

Nach dem Tod des Kunden kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckezeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

### (2) Besonderheiten

Die Bausparkasse kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckezeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bausparkasse darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet wird, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügbarberechtigt ist oder ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt ist.

## 5. Zinsen, Entgelte

### (1) Bekanntgabe

Die Höhe der Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem Internet unter [www.badenia.de](http://www.badenia.de). Der Zinssatz ist maßgeblich, den die Bausparkasse bestätigt.

### (2) Zinslauf, Zinsberechnung

Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Zahlungseingang und endet einen Kalendertag vor Auszahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

### (3) Zinsgutschrift

Die Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich zum Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.

### (4) Entgelte

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bausparkasse in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird, insbesondere für Ferngespräche, Nachforschungen und Porti.

## 6. Abtreten, Verpfändung

Eine Abtreten oder Verpfändung der Geldanlage oder eines Teils kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bausparkasse erfolgen.

## 7. Haftung

### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bausparkasse haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der Mitwirkungspflichten) zu einer Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bausparkasse und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### (2) Haftungsausschluss

Die Bausparkasse haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung etc.) eintreten.

## 8. Einzugsaufträge, Einlösung von ausgestellten Schecks

### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften

Schreibt die Bausparkasse den Gegenwert von Lastschriften und Schecks schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung.

### (2) Einlösungszeitpunkt

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchungen nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht sind. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

## 9. Bevollmächtigung

Hat der Kunde eine Vollmacht der Bausparkasse mitgeteilt, gilt diese bis zu einem Widerruf. Auszahlungen können auch an den Bevollmächtigten erfolgen. Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, das Konto aufzulösen.

## 10. Mitwirkungspflichten des Kunden

### (1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bausparkasse erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bausparkasse Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bausparkasse erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung eingetragen wird.

### (2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (z. B. Lastschriften und Scheckeinrechnungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen IBAN und ggf. des BIC zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### (3) Besonderer Hinweis auf die Eilbedürftigkeit eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, so hat er dies auf dem Auftrag hervorzuheben.

### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bausparkasse

Der Kunde hat Kontoauszüge, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### (5) Reklamationspflicht

Falls Kontoauszüge dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bausparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z. B. Kontoauszüge nach Ausführung von Aufträgen des Kunden).

## 11. Storno- und Berichtigungsbuchungen

### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf den Konten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bausparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

## (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bausparkasse eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bausparkasse den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

## (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über die Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bausparkasse den Kunden durch einen neuen Kontoauszug unverzüglich unterrichten. Die Buchung nimmt die Bausparkasse hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 12. Pfandrecht zu Gunsten der Bausparkasse

### (1) Pfandrecht

Der Kunde und die Bausparkasse sind sich darüber einig, dass die Bausparkasse ein Pfandrecht an den Geldanlagen und Sachen erwirbt, an denen sie im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bausparkasse erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bausparkasse zustehen und künftig zustehen werden.

### (2) Umfang des Pfandrechts

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bausparkasse aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf Gelder oder andere Werte, die nur einem bestimmten Zweck dienen.

### (3) Zinsanteile

Unterliegen dem Pfandrecht der Bausparkasse sonstige Geldanlagen, ist der Kunde nicht berechtigt, die separate Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zinsen zu verlangen.

## 13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

### (1) Aufrechnungsrecht des Kunden

Der Kunde ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### (2) Aufrechnungsrecht der Bausparkasse

Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche an den Kunden aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Guthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

### (3) Zurückbehaltungsrecht

Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

## 14. Kündigungsrecht des Kunden

### (1) Kündigungsregelung

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, so kann die fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bausparkasse unzumutbar macht, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### (2) Gesetzliches Kündigungsrecht

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 15. Kündigungsrecht der Bausparkasse, Ablehnung

### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Die Bausparkasse kann die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bausparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bausparkasse, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt.

### (3) Ablehnungsmöglichkeit

Die Bausparkasse kann die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## 16. Einlagensicherung

### (1) Entschädigungseinrichtung

Die Bausparkasse ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), Burgstraße 28, 10178 Berlin angeschlossen. Einlagen der durch das Einlagensicherungsgesetz geschützten Kunden werden von der EdB bis zur gesetzlich festgelegten Höhe gesichert.

### (2) Ausnahmen

Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgenommen sind, wird der Kunde hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

### (3) Forderungsübergang

Soweit die EdB oder ein von dieser Einrichtung Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenleistungen Zug um Zug auf die EdB über. Entsprechendes gilt, wenn die EdB die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einem anderen Kreditinstitut eröffnet wird. Die Bausparkasse ist verpflichtet, der EdB oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.